

FEDERALE OVERHEIDSDIENST VOLKSGEZONDHEID,
VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN
EN LEEFMILIEU

[C – 2022/33539]

17 JULI 2014. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de bepalingen inzake de mededeling van bepaalde stoffen en producten die allergieën of intoleranties veroorzaken voor niet-voorverpakte levensmiddelen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 17 juli 2014 tot vaststelling van de bepalingen inzake de mededeling van bepaalde stoffen en producten die allergieën of intoleranties veroorzaken voor niet-voorverpakte levensmiddelen (*Belgisch Staatsblad* van 12 augustus 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL SANTE PUBLIQUE,
SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE
ET ENVIRONNEMENT

[C – 2022/33539]

17 JUILLET 2014. — Arrêté royal fixant les dispositions en matière de déclaration de certaines substances ou certains produits provoquant des allergies ou intolérances pour les denrées alimentaires non préemballées. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 17 juillet 2014 fixant les dispositions en matière de déclaration de certaines substances ou certains produits provoquant des allergies ou intolérances pour les denrées alimentaires non préemballées (*Moniteur belge* du 12 août 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

[C – 2022/33539]

17. JULI 2014 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Bestimmungen hinsichtlich der Meldung bestimmter Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, für nicht vorverpackte Lebensmittel — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 17. Juli 2014 zur Festlegung der Bestimmungen hinsichtlich der Meldung bestimmter Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, für nicht vorverpackte Lebensmittel.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

17. JULI 2014 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Bestimmungen hinsichtlich der Meldung bestimmter Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, für nicht vorverpackte Lebensmittel

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren, des Artikels 2;

Aufgrund der Stellungnahme des Beirats für Lebensmittelpolitik und den Gebrauch von anderen Verbrauchsgütern vom 24. März 2014;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 25. März 2014;

Aufgrund der Mitteilung an die Europäische Kommission vom 28. März 2014 in Anwendung von Artikel 8 § 1 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 56.102/3 des Staatsrates vom 19. Mai 2014, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin der Volksgesundheit und der Ministerin der Landwirtschaft,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In vorliegendem Erlass werden die Modalitäten festgelegt, gemäß denen die Angabe, erwähnt in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission, für nicht vorverpackte Lebensmittel gemacht werden muss.

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter nicht vorverpacktem Lebensmittel ein Lebensmittel, das ohne Vorverpackung zum Verkauf angeboten oder auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf seinen unmittelbaren Verkauf vorverpackt wird.

Art. 3 - § 1 - Die in Artikel 1 erwähnte Angabe wird am Ort, an dem das Lebensmittel zum Verkauf angeboten wird, schriftlich und gut lesbar auf einem materiellen oder elektronischen Träger angebracht, so dass sie vor Abschluss des Kaufvertrags frei und leicht zugänglich ist.

§ 2 - Die in Artikel 1 erwähnte Angabe umfasst mindestens eine genaue Bezugnahme auf die in Anhang II der vorerwähnten Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 aufgeführte Bezeichnung des Stoffs oder Erzeugnisses.

§ 3 - Die in Artikel 1 erwähnte Angabe ist nicht erforderlich, wenn die Bezeichnung des Lebensmittels schriftlich mitgeteilt wird und sich eindeutig auf den betreffenden Stoff oder das betreffende Erzeugnis bezieht.

Art. 4 - In Abweichung von Artikel 3 § 1 kann die in Artikel 1 erwähnte Angabe mündlich durch den Unternehmer, ein Personalmitglied oder anhand eines geeigneten Systems erfolgen, sofern folgende Anforderungen erfüllt werden:

1. Auf Wunsch des Verbrauchers wird ihm die in Artikel 1 erwähnte Angabe unverzüglich am Ort, an dem das Lebensmittel zum Verkauf angeboten wird, und vor Abschluss des Kaufvertrags mitgeteilt.

2. Im Rahmen des Eigenkontrollsystems wird in der Einrichtung ein internes Verfahren ausgearbeitet und umgesetzt, um zu gewährleisten, dass die in Artikel 1 erwähnte Angabe korrekt mitgeteilt wird und den Bestimmungen von Nr. 1 entspricht.

3. Das in Nr. 2 erwähnte Verfahren wird in der Einrichtung, in der das Lebensmittel zum Verkauf angeboten wird, schriftlich auf einem materiellen oder elektronischen Träger angebracht und ist für das betreffende Personal und die Kontrollbehörden leicht zugänglich.

4. Das betreffende Personal wird in Bezug auf die mit Allergien und Lebensmittelunverträglichkeiten verbundenen Risiken und das in Nr. 2 erwähnte Verfahren geschult.

5. Dem Verbraucher, der die Informationen erfragt, werden keine zusätzlichen Kosten angerechnet.

Art. 5 - § 1 - Folgende Hinweise werden an Orten, an denen nicht vorverpackte Lebensmittel zum Verkauf angeboten werden, gut sichtbar und deutlich lesbar angebracht:

1. Hinweis zu dem Ort oder System, wo die in Artikel 1 erwähnte Angabe verfügbar ist, oder gegebenenfalls Hinweis für den Verbraucher, sich an das Personal der Einrichtung zu wenden,

2. Hinweis für den Verbraucher, dass sich die Zusammensetzung der Erzeugnisse von Mal zu Mal ändern kann.

Wenn nicht vorverpackte Lebensmittel an verschiedenen Orten in ein und derselben Einrichtung zum Verkauf angeboten werden, werden diese Hinweise an jedem dieser Orte angebracht.

§ 2 - Bei nicht vorverpackten Lebensmitteln, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten werden, erscheinen die in § 1 erwähnten Hinweise auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts.

§ 3 - Die in § 1 erwähnten Hinweise sind in folgenden Fällen nicht erforderlich:

1. wenn die in Artikel 1 erwähnte Angabe an einer gut sichtbaren Stelle angebracht ist, so dass sie vor Abschluss des Kaufvertrags leicht eingesehen werden kann,

2. wenn der Unternehmer im Voraus bei den Verbrauchern deren Ernährungsbedürfnisse hinsichtlich Allergien und Lebensmittelunverträglichkeiten erfragt, und er ihnen Lebensmittel gemäß diesen individuellen Bedürfnissen bereitstellen kann.

Art. 6 - Vorliegender Erlass tritt am 13. Dezember 2014 in Kraft.

Art. 7 - Der für die Volksgesundheit zuständige Minister und der für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 17. Juli 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Volksgesundheit

L. ONKELINX

Die Ministerin der Landwirtschaft

S. LARUELLE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST VOLKSGEZONDHEID,
VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN
EN LEEFMILIEU

[C - 2022/33542]

30 MEI 2021. — Koninklijk besluit betreffende het in de handel brengen van nutriënten en van voedingsmiddelen waaraan nutriënten werden toegevoegd. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 30 mei 2021 betreffende het in de handel brengen van nutriënten en van voedingsmiddelen waaraan nutriënten werden toegevoegd (*Belgisch Staatsblad* van 11 juni 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL SANTE PUBLIQUE,
SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE
ET ENVIRONNEMENT

[C - 2022/33542]

30 MAI 2021. — Arrêté royal concernant la mise dans le commerce de nutriments et de denrées alimentaires auxquelles des nutriments ont été ajoutés. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 30 mai 2021 concernant la mise dans le commerce de nutriments et de denrées alimentaires auxquelles des nutriments ont été ajoutés (*Moniteur belge* du 11 juin 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

[C - 2022/33542]

30. MAI 2021 — Königlicher Erlass über die Inverkehrbringung von Nährstoffen und Nahrungsmitteln mit zugefügten Nährstoffen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 30. Mai 2021 über die Inverkehrbringung von Nährstoffen und Nahrungsmitteln mit zugefügten Nährstoffen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.